

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 11/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

vertreten durch die Landesversicherungsanstalt Braunschweig,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte
und Dr. Terdeng sowie den ehrenamtlichen Richter Freiherr Grote
und die ehrenamtliche Richterin Farlock
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Dezember 2004 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 16. Dezember 2004 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung der ihm gewährten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 31. Dezember 2000 hinaus ohne Anrechnung des erzielten Hinzuverdienstes gemäß § 313 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) verneint, weil diese "Schrankenbestimmung für das Renteneigentum" auch auf so genannte Altfälle anzuwenden sei und die Regelungen über den Übersicherungseinwand bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in den Urteilen vom 6. März 2003 (B 4 RA 35/02 R und B 4 RA 8/02 R = SozR 4-2600 § 313 Nr 1 und 2) nicht verfassungswidrig seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) und führt aus: Klärungsbedürftig sei die Rechtsfrage, ob und inwieweit die Einstellung einer bestandskräftig gewährten Rente ab 1. Januar 2001 aufgrund einer Beschäftigung, die auf Kosten der Gesundheit ausgeübt werde, gegen Grundrechte des Betroffenen verstoße. Zur Rechtfertigung der "Einstellung der Rentenzahlung" verweise das LSG pauschal auf die Urteile des 4. Senats des BSG vom 6. März 2003 (B 4 RA 35/02 R und B 4 RA 8/02 R - SozR 4-2600 § 313 Nr 1 und 2), in denen die Regelung des § 313 SGB VI vor dem Hintergrund, Übersicherungen zu vermeiden, als verfassungsgemäß angesehen werde. In den "bisher zu § 313 SGB VI ergangenen Entscheidungen des BSG" sei aber weder die Frage des Eigentumsschutzes nach Art 14 des Grundgesetzes (GG) noch die Frage des Behindertengrundrechts nach Art 3 Abs 3 GG und des Sozialstaatsprinzips im erforderlichen Umfang gewürdigt worden.

II

- 3 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung hinreichend dargetan hat (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Zweifel hieran können insbesondere deshalb bestehen, weil er weder das Urteil des 5. Senats des BSG vom 28. April 2004 (B 5 RJ 60/03 R - SozR 4-2600 § 313 Nr 3 = Breithaupt 2004, 936 ff = LVAMitt 2004, 592; veröffentlicht auch bei Juris und im Internet-Angebot des BSG) berücksichtigt hat, wonach die Hinzuverdienstgrenzen des § 313 SGB VI im Regelfall auch nach ihrer Ausgestaltung im Einzelnen mit dem GG vereinbar sind, noch die Senatsentscheidung vom 7. Oktober 2004 (B 13 RJ 13/04 R - SozR 4-2400 § 15 Nr 2, veröffentlicht bei Juris und im Internet-Angebot des BSG), in der insbesondere Ausführungen zu Erwerbseinkünften gemacht werden, die "auf Kosten der Gesundheit" erzielt werden. Überdies kritisiert der Kläger zwar die zitierten Entscheidungen des



4. Senats des BSG inhaltlich, was allein jedoch nicht erkennen lässt, weshalb die aufgeworfene Rechtsfrage nicht schon durch diese höchstrichterlichen Urteile geklärt sein sollte.

- 4 Denn die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet.
- 5 Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage ist spätestens durch das Urteil des 5. Senats des BSG vom 28. April 2004 (B 5 RJ 60/03 R - aaO) geklärt. Der 5. Senat hat in Fortführung der Urteile des 4. Senats vom 17. Dezember 2002 (B 4 RA 23/02 R = SozR 3-2600 § 96a Nr 1) und vom 6. März 2003 (B 4 RA 35/02 R = SozR 4-2600 § 313 Nr 1) entschieden, dass die Hinzuverdienstgrenzen, nach deren Überschreiten eine BU-Rente als 2/3-Rente, 1/3-Rente oder überhaupt nicht zu leisten ist, im Regelfall auch in ihrer Ausgestaltung im Einzelnen mit dem Grundgesetz vereinbar seien. Er hat sich dabei ausdrücklich mit den Schutzbereichen der auch vom Kläger angeführten Art 3 und 14 GG auseinandergesetzt und im Ergebnis festgestellt, dass die Überschreitensregelung den grundgesetzlichen Schrankenbestimmungen ebenso genüge wie dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art 20 Abs 1 GG).
- 6 Soweit der 5. Senat zu der vom Kläger besonders herausgestellten Gleichbehandlungsproblematik ausgeführt hat, dass dem Gesetzgeber - unter Einschluss der Umgestaltung des Systems - bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken rentenrechtlicher Positionen eine weite Gestaltungsfreiheit zukomme und es keiner verfassungsrechtlichen Prüfung unterliege, ob er im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden habe, verweist er ebenso auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (zB BVerfG Beschluss vom 10. Dezember 1985 - 2 BvL 18/83 - BVerfGE 71, 255, 271 und vom 8. April 1987 - 1 BvR 564/84 ua - BVerfGE 75, 78, 98 = SozR 2200 § 1246 Nr 142) wie für die Tatsache, dass der Gesetzgeber stets weitgehende Freiheit habe, Lebenssachverhalte und das Verhalten von Personen entsprechend dem Lebenssachverhalt verschieden zu behandeln, sodass es dann Sache der Betroffenen sei, sich selbst auf die neue Rechtslage einzurichten (BVerfG Beschluss vom 4. Mai 1982 - 1 BvL 26/77, 66/78 - BVerfGE 60, 329, 346). Verfassungsrechtlich unbedenklich ist es hiernach auch, gerade für den Bereich der im Sozialrecht vorherrschenden Massenverwaltung pauschalierende und typisierende Regelungen zu normieren, selbst wenn dies in Einzelfällen zu Härten führen sollte (BVerfG Beschluss vom 17. November 1992 - 1 BvL 8/87 - BVerfGE 87, 234, 255 = SozR 3-4100 § 137 Nr 3 und Urteil vom 28. April 1999 - 1 BvL 22/95, 34/95 - BVerfGE 100, 59, 80 = SozR 3-8570 § 6 Nr 3 stRspr). Hiernach verbleibt - auch nach Auffassung des erkennenden Senats - kein Zweifel daran, dass iS der klägerischen Fragestellung in Anwendung des § 313 SGB VI die Nicht-Weitergewährung ("Einstellung") einer bestandskräftig gewährten Rente ab 1. Januar 2001 (auch) aufgrund einer Beschäftigung, die der Kläger auf Kosten der Gesundheit ausübt, nicht gegen dessen Grundrechte verstößt. Insoweit kann auch das "Behinderten-Grundrecht" des Art 3 Abs 3 Satz 2 GG nicht den Ausschlag geben.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

